

4. Der Kreistag nimmt halbjährlich einen Bericht des Rates des Kreises über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger und die daraus gezogenen Schlußfolgerungen entgegen.
5. Die Tagungen des Kreistages sind vom Rat des Kreises gemeinsam mit den ständigen und zeitweiligen Kommissionen und mit der Tagungsleitung langfristig vorzubereiten. Die Tagesordnung ist rechtzeitig öffentlich bekanntzugeben.

Beschlußvorlagen können vom Rat des Kreises, von den ständigen und zeitweiligen Kommissionen und von den Mitgliedern des Kreistages eingebracht werden.

Die mit der Ausarbeitung von Vorlagen beauftragten Mitglieder des Kreistages, des Rates des Kreises oder der ständigen und zeitweiligen Kommissionen stützen sich auf die Erfahrungen und die Mitwirkung bewährter Praktiker, Wissenschaftler, Spezialisten, Mitarbeiter der Fachorgane sowie der beim Rat des Kreises bestehenden Beiräte und Kommissionen.

Wichtige Beschlußentwürfe werden vor ihrer Behandlung im Kreistag mit der Bevölkerung beraten. Sie sind in enger Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend und den anderen Massenorganisationen in Versammlungen, in der Presse und in anderen Formen mit der Bevölkerung zu diskutieren. Die Vorschläge und Anregungen sind auszuwerten.

6. Die Tagungsleitung des Kreistages wird in jeder Tagung für die nächstfolgende Sitzung des Kreistages gewählt. Sie besteht aus 5 Mitgliedern des Kreistages. Ständiges Mitglied der Tagungsleitung ist der Vorsitzende des Rates des Kreises.
7. Die Beschlüsse des Kreistages sollen enthalten:
 - a) die Hauptaufgaben, die sich für den Kreis bei der Verwirklichung des Volkswirtschaftsplanes und der Beschlüsse der höheren staatlichen Organe ergeben;
 - b) die Maßnahmen und wichtigsten Methoden zur Lösung der Hauptaufgaben. Sie sollen auf den fortgeschrittenen Erfahrungen und den Vorschlägen der Bürger beruhen;
 - c) die wichtigsten Aufgaben für den Rat des Kreises und seine Fachorgane, Aufträge für die ständigen und zeitweiligen Kommissionen und für einzelne Mitglieder des Kreistages. Sie sollen das Zusammenwirken der Fachorgane und der kreisgeleiteten Betriebe und Einrichtungen sichern;
 - d) Festlegungen, welche gesellschaftlichen Kräfte mobilisiert werden und welche materiellen und finanziellen Mittel für die Durchführung der Aufgaben erforderlich sind und wie sie bereitgestellt werden;
 - e) Maßnahmen für die zur Durchführung der Beschlüsse notwendige politisch-ideologische und fachliche Qualifizierung der Kader, für die Ver-

mittlung fortgeschrittener Erfahrungen und für die Verstärkung bestimmter Arbeitsabschnitte durch qualifizierte Kader;

- f) Hinweise an die Nationale Front des demokratischen Deutschland, den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, die Freie Deutsche Jugend und die anderen Massenorganisationen zu ihrer Mitarbeit;
- g) Empfehlungen für die zentralgeleiteten staatlichen Organe, zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen, um ihre Mitwirkung bei der Durchführung der Beschlüsse zu sichern. Dabei ist von den ihnen gestellten staatlichen Aufgaben auszugehen;
- h) Termine für die Kontrolle der Durchführung und Festlegungen, wie der Kreistag die Kontrolle der Durchführung organisiert und ausübt.
8. Die Beschlüsse des Kreistages sind nach jeder Tagung unverzüglich vom Vorsitzenden der Tagungsleitung und vom Vorsitzenden des Rates des Kreises auszufertigen. In der Regel sind die Beschlüsse umgehend im Mitteilungsblatt, in der Presse, durch Orts- und Betriebsfunkanlagen zu veröffentlichen.
9. Bei der Durchführung der Beschlüsse des Kreistages ist die zur Vorbereitung der Tagung entwickelte Initiative der Bevölkerung weiter zu entfalten.

Das erfordert vor allem:

- a) die gründliche Auswertung der Tagung des Kreistages durch den Rat des Kreises, in der Regel unter Hinzuziehung der Vorsitzenden der ständigen Kommissionen und die Ausarbeitung konkreter Maßnahmen zur Verwirklichung der gefaßten Beschlüsse durch den Rat, seine Fachorgane und die ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen;
- b) die Erläuterung der Beschlüsse durch Mitglieder des Kreistages sowie Mitglieder und Mitarbeiter des Rates des Kreises vor den Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen, um sie zu unterstützen, die Beschlüsse schöpferisch und eigenverantwortlich durchzuführen;
- c) daß in enger Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend und den anderen Massenorganisationen die Mitglieder des Kreistages, Mitglieder und Mitarbeiter des Rates des Kreises in Betrieben, Produktionsgenossenschaften, Einrichtungen und Wohnbezirken alle wichtigen Beschlüsse des Kreistages erläutern, um die Bevölkerung für die Durchführung der Beschlüsse zu gewinnen.

Der Rat des Kreises stellt den Mitgliedern des Kreistages die erforderlichen Unterlagen und Informationen für ihre Tätigkeit und für die Rechenschaftslegung vor den Wählern zur Verfügung und organisiert die Zusammenarbeit mit